

# **BVGer D-2948/2020 vom 30. April 2020**

Bundesverwaltungsgericht, 2020-04-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-2948\\_2020\\_d20200430](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2948_2020_d20200430)

FR: TAF D-2948/2020 du 30 avril 2020

IT: TAF D-2948/2020 del 30 aprile 2020

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 30. April 2020

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist – unter Vorbehalt der E. 2.3 – einzutreten.

D-2948/2020 Seite 7

### **E. 1.4**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 2.1**

Den in der Beschwerde gestellten Antrag auf Bekanntgabe des Spruchkörpers hat das Gericht – unter Vorbehalt allfälliger Wechsel bei Abwesenheiten – bereits mit Zwischenverfügung vom 10. Juli 2020 behandelt, auf welche an dieser Stelle zu verweisen ist (vgl. Sachverhalt Bst. F). Nachdem die bisherige Drittrichterin Claudia Cotting-Schalch inzwischen in eine andere Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts übergetreten ist,

wurde Chiara Piras als DrittrichterIn bestimmt.

### **E. 2.2**

Gemäss Art. 26 Abs. 1 VwVG haben die Partei oder ihr Vertreter Anspruch darauf, in ihrer Sache folgende Akten einzusehen: Eingaben von Parteien und Vernehmlassungen von Behörden (Bst. a), alle als Beweismittel dienenden Aktenstücke (Bst. b) und Niederschriften eröffneter Verfügungen (Bst. c). Der Algorithmus beziehungsweise die Software, mit welcher das Bundesverwaltungsgericht den Spruchkörper bestimmt, welcher die bei ihm eingereichten Rechtsmittel beurteilt, ist als solche keine das konkrete Verfahren betreffende Akte, in die Einsicht gewährt werden könnte. Der im Rechtsbegehren [1] mitenthaltene Antrag, es sei über den Algorithmus Auskunft zu erteilen, mittels dessen die Bestimmung des Spruchkörpers vorgenommen worden sei, ist daher abzuweisen (vgl. das Koordinationsurteil D-3946/2020 vom 21. April 2022 E.4.5).

### **E. 2.3**

Auf den Antrag auf Bestätigung der zufälligen Zusammensetzung des Spruchkörpers ist nicht einzutreten (vgl. Teilurteil des BVGer D-1549/2017 vom 2. Mai 2018 E. 4).

### **E. 3.1**

In der Beschwerde vom 5. Juni 2020 werden verschiedene formelle Rügen erhoben (Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, Verletzung der Begründungspflicht sowie unrichtige und unvollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts). Sie sind vorab zu beurteilen, da sie gegebenenfalls geeignet sind, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken (vgl. Rechtsbegehren Ziffn. 2–4 der Beschwerde).

#### **E. 3.2.1**

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welcher als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer

D-2948/2020 Seite 8 Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1 mit Hinweisen). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2).

#### **E. 3.2.2**

Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl., 2013, Rz. 1043).

#### **E. 3.3.1**

Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs des Beschwerdeführers soll vorab vorliegen, weil das SEM bei der Prüfung der Risikofaktoren im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Referenzurteil des BVGer E-1866/2015 vom 15. Juli

2016) weder die von ihm erwähnten Kriegsnarben noch die Tatsache gewürdigt habe, dass sein Bruder als Märtyrer der LTTE im bewaffneten Kampf gefallen sei. Damit habe die Vorinstanz die Prüfung zweier Risikofaktoren unterlassen, weshalb die angefochtene Verfügung aufzuheben sei (vgl. Beschwerde S. 10 ff. Ziff. 4.1).

### **E. 3.3.2**

In der Vernehmlassung wird diesbezüglich entgegnet, der Beschwerdeführer habe die Narben nicht für die Zeit in Sri Lanka, sondern im Rahmen seiner Reise von Sri Lanka in die Schweiz, namentlich in der Türkei, geltend gemacht.

### **E. 3.3.3**

In seiner Replik vom 19. November 2020 wendet der Beschwerdeführer ein, die Vorinstanz habe mit ihrer Behauptung, seine Narben stammten nicht aus seiner Zeit in Sri Lanka, sondern aus Drittländern, namentlich (...) L.\_\_\_\_\_, nicht ersichtlich Stellung zu den Ausführungen in der Beschwerde genommen. In Bezug auf (...) L.\_\_\_\_\_ habe er lediglich ausgeführt, dort schlecht behandelt worden zu sein, was sich nach wie vor in einem gekrümmten linken Finger manifestiere. Die erst mit der Beschwerdeschrift dokumentierten Narben habe er bisher nicht geltend gemacht, was damit zusammenhänge, dass die meisten Narben an seinem Körper

D-2948/2020 Seite 9 aus dessen langjähriger Zeit als Kämpfer bei den LTTE stammten, welche er bisher ebenfalls verschwiegen habe (vgl. a.a.O. S. 4 f. Ziffn. 8–10).

### **E. 3.3.4.1**

Einleitend bleibt festzuhalten, dass der Beschwerdeführer anlässlich seiner Anhörung vom 21. Januar 2020 geltend gemacht hat, er habe im Oktober 2006 während eines Einsatzes bei den LTTE zwei Verletzungen am Rücken und am Bein erlitten. Ausserdem sei er am 22. April 2009 bei einem Granatangriff am rechten Arm verletzt worden, wobei zusätzlich zwei seiner Söhne verletzt worden seien (vgl. Akten SEM A12/21 S. 4 F22). Weiter sagte er aus, bei einem Fussmarsch vom M.\_\_\_\_\_ in (...) L.\_\_\_\_\_ in den Bergen ausgerutscht zu sein und sich eine Platzwunde am Bein zugezogen zu haben. Auch seien seine Beine wegen des Schnees in Leidenschaft gezogen worden. In (...) L.\_\_\_\_\_ sei er zusätzlich zusammengeschlagen worden. Schliesslich habe man seine linke Hand in den Schnee gesteckt und dann mit Schuhen auf die Finger getreten (vgl. a.a.O. S. 5 F22). Bereits angesichts dieser Ausführungen stehen lediglich zwei Verletzungen des Beschwerdeführers am Rücken in unmittelbarem Zusammenhang mit seinem (angeblichen) Einsatz bei den LTTE, während alle übrigen Verletzungen beziehungsweise Narben auf andere Begleitumstände zurückgeführt werden müssen.

### **E. 3.3.4.2**

Der Beschwerdeführer behauptet zwar auf Beschwerdeebene neu, bis anhin verschwiegen zu haben, in den Jahren 1991 bis 1999 und zwischen 2006 und 2009, mithin elf Jahre lang, Kämpfer bei den LTTE gewesen zu sein, wobei ein Grossteil seiner Kriegsnarben auf die damaligen Kampfeinsätze zurückzuführen seien. Da sich die diesbezüglichen Vorbringen indessen, wie in E. 6.2.1–6.2.3 nachstehend darzulegen sein wird, als unglaubhaft erweisen, ist zu folgern, dass letztlich nur wenige Narben des Beschwerdeführers in direktem Zusammenhang mit seiner (allfälligen) kurzzeitigen Zugehörigkeit zu den LTTE im Supportbereich stehen können, während die übrigen auf andere Ursachen zurückzuführen sind. Bei dieser Sachlage hatte das SEM keine Veranlassung, die Körpernarben, die für sich

genommen lediglich schwach Risiko begründend sind, unter dem Aspekt von Risikofaktoren explizit einer näheren Würdigung zu unterziehen. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ist nicht erkennbar.

#### **E. 3.3.4.3**

Soweit der Beschwerdeführer behauptet, das SEM habe bei der Prüfung der Risikofaktoren (familiäre Verbindungen zu den LTTE) die Tatsache nicht berücksichtigt, dass er einen Bruder gehabt habe, der als Märtyrer der LTTE gefallen sei, erweist sich diese Aussage als tatsächenswidrig.

D-2948/2020 Seite 10 So wies das SEM in seiner Verfügung ausdrücklich darauf hin, der Beschwerdeführer habe zwar geltend gemacht, einen Bruder gehabt zu haben, der auf Seiten der LTTE im Kampfe gefallen sei. Es verneinte indes ein diesbezügliches Risikoprofil des Beschwerdeführers, da Letzterer in diesem Zusammenhang nie geltend gemacht habe, irgendwelche behördlichen Probleme gehabt zu haben (vgl. a.a.O. S. 6, Abs. 1).

#### **E. 3.3.5**

Weiter moniert der Beschwerdeführer, das SEM habe trotz seines Hinweises in der Anhörung, psychisch und körperlich angeschlagen zu sein sowie wiederholter starker Emotionen während des Erzählvorgangs ihn belastender Ereignisse keine medizinischen Abklärungen in die Wege geleitet, womit es sein Recht auf rechtliches Gehör verletzt habe (vgl. Beschwerde S. 11 Ziff. 4.1).

#### **E. 3.3.6**

Das SEM hält hierzu in seiner Vernehmlassung fest, der Beschwerdeführer habe zu Beginn der Anhörung auf psychische Probleme hingewiesen, in der Folge aber ohne Probleme am Gespräch teilnehmen können. Am Ende der Anhörung habe er, nochmals darauf angesprochen, zum Ausdruck gebracht, dass seine seelischen Probleme auf die Sorge um das Wohlergehen seiner Familie zurückzuführen seien. Eine Traumatisierung oder gewichtige psychische Probleme hätten hieraus nicht abgeleitet werden können. Auch in dem auf Beschwerdeebene eingereichten Arztbericht der UPD E. \_\_\_\_\_ vom 26. Juni 2020 werde festgehalten, dass beim Beschwerdeführer inhaltlich Sorgen um die Zukunft und um die Familie dominieren würden.

#### **E. 3.3.7**

Der Beschwerdeführer hält diesen Ausführungen in der Replik entgegen, der zuständige Fachreferent disqualifiziere sich selbst, indem er festhalte, im Anhörungsprotokoll keine Traumatisierung oder gewichtige psychische Probleme erkennen zu können, hätten die UPD E. \_\_\_\_\_ ihm (dem Beschwerdeführer) doch in ihrem ärztlichen Bericht vom 26. Juni 2020 sowohl eine Traumatisierung als auch gewichtige psychische Probleme attestiert. Überdies seien gerade in seinem Fall die psychischen Probleme Teil des gesamten rechtserheblichen Sachverhalts, welcher bisher von ihm verschwiegen worden sei (a.a.O. S. 5 f. Ziffn. 11–13).

#### **E. 3.3.8**

Das Bundesverwaltungsgericht teilt die Einschätzung der Vorinstanz, dass die psychischen Probleme des Beschwerdeführers keine derartige Ausprägung aufwiesen, dass sie das SEM dazu verpflichtet hätten, von Amtes wegen weitergehende medizinische Abklärungen zu

veranlassen. Diesbezüglich kann auf die Diagnose im ärztlichen Bericht der UPD

D-2948/2020 Seite 11 E. \_\_\_\_\_ vom 26. Juni 2020 (vgl. Sachverhalt Bst. E) verwiesen werden. Nur zur Verdeutlichung sei aber nochmals darauf hingewiesen, dass dort beim Beschwerdeführer nebst einer Anpassungsstörung mit längerer depressiver Reaktion nur der Verdacht einer posttraumatischen Belastungsstörung diagnostiziert worden ist. Bezeichnenderweise hat der Rechtsvertreter denn auch auf Beschwerdeebene im Rahmen der ihm obliegenden Mitwirkungspflicht im Sinne von Art. 8 AsylG den vorerwähnten ärztlichen Bericht zu den Akten gereicht. Dieser ist im Rahmen einer materiellen Beurteilung seiner Vorbringen zu berücksichtigen. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs durch das SEM ist demgegenüber nicht ersichtlich.

### **E. 3.4**

Mit seinen Ausführungen unter dem Titel "Verletzung der Begründungspflicht" (vgl. Beschwerde S. 12–18 Ziff. 4.2) erhebt der Beschwerdeführer keine entsprechende Rüge, vielmehr kritisiert er die vorinstanzliche Beweiswürdigung. Einen formellen Mangel vermag er damit nicht darzulegen.

### **E. 3.5.1**

Zusätzlich wird bemängelt, der rechtserhebliche Sachverhalt sei in Bezug auf die individuellen Vorbringen des Beschwerdeführers unvollständig und unrichtig abgeklärt worden. So habe die Vorinstanz den Umstand, dass der Beschwerdeführer angesichts seines Engagements für die LTTE als Kämpfer zwischen 1991 und 1999 sowie zwischen 2006 und 2009 und der Tatsache, deswegen bis anhin nie bestraft beziehungsweise in Rehabilitation gewesen zu sein, über ein schwergewichtiges Risikoprofil in Bezug auf eine Asylanerkennung verfüge, den rechtserheblichen Sachverhalt nicht hinreichend abgeklärt. Dieselbe Feststellung gelte in Bezug auf die Abklärung seiner Gesundheitssituation, seines exilpolitischen Engagements sowie der auf Beschwerdeebene durch zahlreiche Fotos dokumentierten und unter dem Aspekt eines Risikoprofils relevanten Kriegsnarben. Darüber hinaus habe die Vorinstanz die aktuelle Situation in Sri Lanka unvollständig und nicht korrekt abgeklärt. So habe sich die allgemeine politische Lage seit der Machtübernahme durch die neue Regierung unter Gotabaya Rajapaksa im November 2019 nachhaltig verschlechtert. Insbesondere sei es zu einer Abkehr vom Reform- und Versöhnungsprozess unter der früheren Regierung, einer zunehmenden Machtkonzentration in den Händen des Rajapaksa-Clans, einer Militarisierung öffentlicher Institutionen und zu anhaltenden Festnahmen, Übergriffen und Einschüchterungen gegenüber Menschenrechtsaktivisten, Journalisten und Angehörigen ethnischer Minderheiten gekommen (vgl. Beschwerde S. 18–29 Ziff. 4.3).

D-2948/2020 Seite 12

### **E. 3.5.2**

Die Vorinstanz hat die individuellen Asylgründe genügend abgeklärt. Soweit der Beschwerdeführer in der Beschwerde erstmals geltend macht, zwischen 1991 und 1999 sowie von 2006 bis 2009 für die LTTE als Kämpfer tätig gewesen zu sein, wird dieses Vorbringen im Rahmen der nachfolgenden materiell-rechtlichen Würdigung seiner Asylvorbringen zu würdigen sein. Auch die Bewertung der von ihm geltend gemachten psychischen Probleme sowie der Körpernarben wird Gegenstand einer späteren inhaltlichen Prüfung sein (vgl. auch E. 3.3 hiavor). Hinsichtlich des Vorwurfs, das SEM habe

den Sachverhalt bezüglich exilpolitischer Aktivitäten des Beschwerdeführers ungenügend abgeklärt (vgl. Beschwerde S. 21 Ziff. 4.3.2 Bst. c), bleibt festzustellen, dass der Beschwerdeführer anlässlich seiner Anhörung ausdrücklich verneint hat, in der Schweiz politisch aktiv zu sein (vgl. Akten SEM A12/21 S. 17 F103). Im Weiteren ist festzuhalten, dass allein der Umstand, dass das SEM in seiner Länderpraxis zu Sri Lanka einer anderen Linie folgt als vom Beschwerdeführer vertreten, und es aus sachlichen Gründen zu einer anderen Würdigung der Vorbringen (inklusive Risikoanalyse) gelangt als vom Beschwerdeführer verlangt, keine ungenügende Sachverhaltsfeststellung darstellt.

### **E. 3.6**

Die formellen Rügen erweisen sich demzufolge als unbegründet, weshalb keine Veranlassung besteht, die angefochtene Verfügung aus formalen Gründen aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die diesbezüglichen Rechtsbegehren (Ziffn. 2–4) sind somit abzuweisen.

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen

D-2948/2020 Seite 13 Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 4.3**

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen gemäss Art. 7 AsylG in verschiedenen Entscheiden dargelegt und präzisiert. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1; Urteil des BVGer D-5779/2013 vom 23. Februar 2015 E. 5.6.1 [als Referenzurteil publiziert] m.w.H.).

### **E. 5.1**

Das SEM hält in seiner Verfügung vom 30. April 2020 fest, der Beschwerdeführer habe hinsichtlich der Dauer seines Einsatzes bei den LTTE widersprüchliche und vage Angaben gemacht. So habe er in der BzP in unbestimmter Weise angegeben, zwei bis drei Jahre bei den LTTE gewesen zu sein. In der Anhörung habe er demgegenüber erklärt, im Juli 2006 zwangsrekrutiert, im Oktober 2006 bei Kampfhandlungen verletzt, ins Spital gebracht und nach 27-tägigem Spitalaufenthalt zur Erholung nachhause geschickt worden zu sein. Danach habe er von einem Ort zum anderen fliehen müssen, bis er am 22. April 2009

zusammen mit zwei seiner Kinder erneut verletzt worden sei. Seine Aussagen während der Anhörung liessen im Ergebnis darauf schliessen, dass er nicht oder jedenfalls nicht lange bei den LTTE gewesen sei. Hätte er tatsächlich, wie in der BzP behauptet, zwischen Juli 2006 und dem Kriegsende im Mai 2009 in den Reihen der LTTE gewirkt, hätte er mit Bestimmtheit auch wesentlich detailliertere Ausführungen hinsichtlich seines Engagements bei den LTTE machen können, habe er doch im Wesentlichen nur angegeben, Hilfsdienste (wie Wache halten, Nachschub sichern und Bunker bauen) geleistet zu haben. Somit sei nicht glaubhaft, dass er mehrere Jahre lang bei den LTTE mitgewirkt habe. Falls überhaupt ein entsprechender Einsatz stattgefunden haben sollte, so könne dieser mehrere Jahre vor dem Kriegsende während bloss kurzer Zeit erfolgt sein und müsse sich auf Hilfsaktivitäten beschränkt haben. Angesichts der Tatsache, dass in den Monaten nach Kriegsende namentlich Männer durch die sri-lankischen Behörden einem intensiven Screening hinsichtlich LTTE-Mitgliedschaft und -Kampfeinsatz unterzogen worden seien und er auch mit Blick auf sein damaliges Alter zu einem besonders beobachteten Personenkreis gehört habe, erscheine seine Behauptung, der Rehabilitation entronnen zu sein, weil er stets in Begleitung seines verletzten Kindes gewesen sei, wenig plausibel. Vielmehr spreche der Um-

D-2948/2020 Seite 14 stand, dass er seitens der sri-lankischen Behörden keinem Rehabilitationsprogramm zugeführt worden sei, dafür, dass er aus Sicht der heimatlichen Behörden keinen namhaften Kriegseinsatz auf Seiten der LTTE geleistet habe. Weiter habe er sich bezüglich der Umstände, die zu seiner behördlichen Suche wegen angeblicher Umgehung einer Rehabilitation geführt hätten, widersprochen. So habe er in der BzP erklärt, sein Geschäftspartner habe ihn im März 2015 nach einem Streit denunziert, woraufhin ihn die sri-lankische Polizei in diesem Zusammenhang verhört habe. Anderthalb Monate später hätten ihn auch Angehörige des CID hierzu befragt. Demgegenüber habe er in der Anhörung ausgesagt, der Streit zwischen ihm und dem Geschäftspartner habe im Januar oder Februar 2016 stattgefunden, wobei bereits drei Tage später Mitarbeiter des CID bei seiner Mutter sowie bei seiner Ehefrau vorstellig geworden seien und sich nach ihm erkundigt hätten. Nachdem ihn seine Mutter telefonisch informiert habe, sei er nach K. \_\_\_\_\_ geflohen, wo er sich bis zu seiner Ausreise versteckt gehalten habe, ohne dass es zu einem persönlichen Kontakt mit dem CID gekommen sei. Angesichts des Gesagten sei auch nicht glaubhaft, dass er aufgrund einer Denunziation wegen Umgehung der Rehabilitationshaft behördlich gesucht worden sei.

## **E. 5.2**

In der Beschwerde wird zunächst eingeräumt, das SEM habe zu Recht aufgrund von widersprüchlichen Aussagen auf Unglaubhaftigkeit des vom Beschwerdeführer vor den Schweizer Asylbehörden geltend gemachten Engagements von zwei Jahren in untergeordneter Stellung bei den LTTE von 2006 bis 2008 respektive 2009 geschlossen. Tatsache sei aber, dass er in Wirklichkeit "eine wesentlich andere und intensivere LTTE-Vergangenheit" habe "und dementsprechend auch die ihm drohende Verfolgung als höchst wahrscheinlich angesehen werden" müsse (vgl. Beschwerde S. 7). So sei er im Alter von 17 Jahren, also im Jahr 1991, durch die LTTE rekrutiert worden, habe eine Ausbildung als Kämpfer absolviert und danach bis im Jahr 1999 immer wieder an Kampfeinsätzen teilgenommen. Dabei sei er wiederholt verwundet worden und weise verschiedene Narben aus dieser Zeit auf. Nach seiner Heirat im Jahr 1999 habe er die LTTE verlassen dürfen. Nachdem sich im Jahr 2006 die Spannungen zwischen der sri-lankischen Armee und den

LTTE verstärkt hätten, sei ein Aufruf an ehemalige LTTE-Kämpfer ergangen, sich wieder zu melden. Entsprechend habe er sich im Juli 2006 wieder bei seinem früheren Kommandanten, (...) N.\_\_\_\_\_, in der Einheit O.\_\_\_\_\_ gemeldet und sei zwischen Juli und Oktober 2006 im Bereich der (...) tätig gewesen. Ab Oktober 2006 habe er

D-2948/2020 Seite 15 dann wieder an Kampfeinsätzen teilgenommen, sei dabei im Juni 2007 ver- letzt worden und anschliessend bis Mitte August 2007 in einem LTTE-Spital geblieben und dann nachhause geschickt worden. Anschliessend sei er zurückgekehrt und habe in der Abteilung von O.\_\_\_\_\_ bis im März 2009 weitergekämpft. Danach habe er sich bewaffnet zu seiner Familie begeben, um diese zu schützen, wobei er und seine beiden Söhne am 22. April 2009 bei einem Granatangriff der sri-lankischen Armee verletzt worden seien. Er habe seine Ausbildung im Bereich der Infanterie erhalten und phasenweise eine Einheit von sieben Personen geleitet. Er habe sein tatsächliches Engagement bei den LTTE bis anhin verschwiegen, weil ihn in der Schweiz lebende frühere LTTE-Aktivisten darauf aufmerksam gemacht hätten, dass er seine Familie und seine noch lebenden Kinder möglicherweise nie in die Schweiz kommen lassen könne, wenn er über seine tatsächliche LTTE-Tätigkeit berichte. Auch hätten ihm diese Leute, welche in der Schweiz Asyl erhalten hätten, geraten, nicht zu viel über seine Tätigkeit bei den LTTE zu berichten, da dies für den Ausgang seines Verfahrens negative Auswirkungen haben könnte und er deswegen vielleicht zurückkehren müsste. Im Übrigen habe es während der Anhörung am Aufbau eines adäquaten Vertrauensverhältnisses gefehlt, welches dem Beschwerdeführer allenfalls ermöglicht hätte, seine Ängste zu überwinden und über die ganze Geschichte zu berichten (vgl. Beschwerde S. 6–9 Ziff. 3 und S. 29 f. Ziff. 6.1).

### **E. 5.3**

In seiner Vernehmlassung hält das SEM hinsichtlich des erstmals in der Beschwerde geltend gemachten langjährigen Engagements des Beschwerdeführers als Kämpfer in den Reihen der LTTE fest, dieser sei im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens mehrmals auf die Mitwirkungs- und Wahrheitspflicht hingewiesen worden. Darüber hinaus überzeuge sein Erklärungsversuch nicht, er habe sein wahres Engagement bei den LTTE bis anhin verschwiegen, weil ihn ehemalige LTTE-Aktivisten in der Schweiz vor negativen Auswirkungen auf sein Asylverfahren gewarnt hätten, widerspreche sie doch der gängigen Asylpraxis, welche bestimmt auch in der tamilischen Diaspora bekannt sei.

### **E. 5.4**

In der Replik wird namentlich darauf hingewiesen, es entspreche tatsächlich der Asylpraxis des SEM, eine stärkere Involvierung in Tätigkeiten der LTTE häufig als asylunwürdig einzustufen, was das bisherige Verschweigen des tatsächlichen Engagements des Beschwerdeführers als nachvollziehbar erscheinen lasse.

D-2948/2020 Seite 16

### **E. 6**

Juli 2020 S. 2) beziehungsweise im Jahr 2009 (vgl. Akten SEM A4/13 S. 8 Ziff. 7.01) als Märtyrer ums Leben gekommen sei, stellt eine reine und unbelegte Parteibehauptung dar. Davon abgesehen, hat der Beschwerdeführer an keiner Stelle geltend gemacht, jenes Bruders wegen jemals be- hördliche Anstände gehabt zu haben. Die Körpernarben des Beschwerdeführers, die nur zum Teil auf den früheren Bürgerkrieg in Sri Lanka zurückzuführen sind, stellen als solche nur einen schwach risikobegründenden Faktor dar. Alleine

aus der tamilischen Ethnie, der mehrjährigen Landes- abwesenheit und temporären Reisepapieren kann er ebenfalls keine Ge- fährdung ableiten. Unter Würdigung aller Umstände ist somit anzunehmen, dass der Beschwerdeführer von der sri-lankischen Regierung nicht zu je- ner Gruppe gezählt wird, die bestrebt ist, den tamilischen Separatismus

D-2948/2020 Seite 20 wiederaufleben zu lassen, und so eine Gefahr für den sri-lankischen Ein- heitsstaat darstellt. Es ist nicht davon auszugehen, dass ihm persönlich im Falle einer Rückkehr nach Sri Lanka ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG drohen würden.

### **E. 6.1**

Der Beschwerdeführer begründete sein Asylgesuch beim SEM im vor- instanzlichen Verfahren im Wesentlichen damit, er habe sich zwei oder drei Jahre lang im Supportbereich für die LTTE engagiert, nach Kriegsende ei- ner Rehabilitierung entzogen und sei schliesslich aufgrund der Denunzia- tion seines Geschäftspartners und früheren ehemaligen LTTE-Gefährten von den heimatlichen Behörden gesucht worden.

#### **E. 6.1.1**

Diesbezüglich kann vorab auf die zutreffenden Ausführungen des SEM in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden (vgl. E. 5.1 vor- stehend). Das SEM hat dabei zu Recht ausgeführt, die Schilderungen des Beschwerdeführers in Bezug auf seine Tätigkeit bei den LTTE seien viel zu vage, als dass ihm ein mehrjähriges Engagement bei den LTTE zwischen Juli 2006 bis zum Kriegsende, wie in der BzP behauptet, geglaubt werden könne. Falls er überhaupt bei den LTTE gewesen sein sollte, muss ein ent- sprechender Einsatz mehrere Jahre vor dem Kriegsende während bloss kurzer Zeit erfolgt sein und sich auf Hilfsaktivitäten beschränkt haben. Wei- ter führt die Vorinstanz zutreffend aus, der Umstand, dass er seitens der sri-lankischen Behörden nach Kriegsende keinem Rehabilitationspro- gramm zugeführt worden sei, spreche letztlich dafür, dass er aus Sicht der heimatlichen Behörden keinen namhaften Kriegseinsatz auf Seiten der LTTE geleistet habe. Da er sich schliesslich bezüglich Modalitäten im Zu- sammenhang mit der angeblichen Denunziation im März 2015 beziehungs- weise im Januar oder Februar 2016 durch seinen damaligen Geschäfts- partner widersprochen habe, sei auch nicht glaubhaft, dass er vor seiner Ausreise behördlich gesucht worden sei, weil er sich früher einem Rehabi- litationsprogramm entzogen habe.

#### **E. 6.1.2**

Zusammenfassend ergibt sich, dass sich die diesbezüglichen Aus- führungen als ungläubhaft erweisen, was denn auch in der Beschwerde eingeräumt wird (vgl. a.a.O. S. 7 oben, S. 9 Abs. 3 und S. 19 Ziff. 4.3.2 Bst. a).

### **E. 6.2**

Der Beschwerdeführer brachte vor dem Bundesverwaltungsgericht erstmals vor, er sei zwischen 1991 und 1999 und von Juli 2006 bis März 2009 als Kämpfer für die LTTE aktiv gewesen und dabei mehrmals verwun- det worden. Zeitweise habe er eine Einheit von sieben Personen geführt.

#### **E. 6.2.1**

Wie das SEM in seiner Vernehmlassung vom 29. Oktober 2020 zu- treffend festgehalten hat, wurde der Beschwerdeführer im Verlaufe seiner Befragungen durch die Schweizer

Asylbehörden mehrere Male auf seine

D-2948/2020 Seite 17 Mitwirkungs- beziehungsweise Wahrheitspflicht und die Konsequenzen ihrer Missachtung hingewiesen (vgl. Akten SEM A4/13 S. 2 oben und A12/21 S. 2). Bereits aus diesem Grunde hegt das Gericht starke Zweifel an der Glaubhaftigkeit der neuen Vorbringen des Beschwerdeführers, insgesamt etwa zwölf Jahre lang Kämpfer in den Reihen der LTTE gewesen zu sein. Hinzu kommt die Tatsache, dass es mit dem Verhalten eines Flüchtlings grundsätzlich unvereinbar erscheint, dem um Schutze ersuchten Gastland nicht von Anfang an die wirklichen Gründe offenzulegen, die ihn zur Stellung eines Asylantrags veranlasst haben. Der Beschwerdeführer bringt zwar gleichsam alternativ vor, nicht von Anfang an die Wahrheit erzählt zu haben, weil ihn einerseits frühere LTTE-Aktivisten in der Schweiz, die hier Asyl erhalten hätten, falsch beraten hätten, und das SEM es andererseits versäumt habe, während seiner Befragung ein Vertrauensverhältnis zu ihm aufzubauen, welches ihn in die Lage versetzt hätte, von Anfang an die Wahrheit zu sagen (vgl. Beschwerde S. 6 f.). Beide Argumente vermögen nicht zu überzeugen: So ist nicht nachvollziehbar, dass LTTE-Aktivisten in der Schweiz, die – wie in der Beschwerde erwähnt – Asyl erhalten haben sollen (vgl. E. 5.2 hiervor), und durch ihr eigenes Asylverfahren einen tieferen Einblick in die Verfahrensabläufe und die Gesetzmässigkeiten des Schweizer Asylverfahrens erlangt hätten, den Beschwerdeführer dahingehend instruiert haben sollen, er riskiere eine Ausschaffung aus der Schweiz beziehungsweise die Verunmöglichung eines Familiennachzugs, falls er "zu viel" über seine Tätigkeit bei den LTTE berichte. Dies umso mehr, als die tamilische Diaspora in der Schweiz gut vernetzt und entsprechend bestens über ihre Rechte und Pflichten im Schweizer Asylverfahren informiert ist. Die entsprechenden Erklärungsversuche müssen deshalb als reine Schutzbehauptungen taxiert werden. Andererseits ist nochmals auf die Mitwirkungs- und Wahrheitspflicht eines Asylsuchenden zu verweisen, die ihn dazu verpflichtet, von Anfang an seine wahren Asylgründe offenzulegen.

### **E. 6.2.2**

Vor diesem Hintergrund gelangt das Gericht zum Schluss, dass die erstmals auf Beschwerdeebene geltend gemachten Asylgründe als nachgeschoben und folglich als ungläubhaft einzustufen sind. Damit ist die Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers als solche nachhaltig erschüttert, da er hinsichtlich seiner Asylgründe gleich zweimal die Unwahrheit gesagt hat. An dieser Einschätzung vermag die vom Beschwerdeführer mit der Beschwerdeschrift eingereichte Fotografie, die ihn in Begleitung von sieben Kampfgefährten zeigen soll (vgl. Beschwerdebeilage 2), nichts zu ändern, erlaubt sie doch weder eine Identifizierung des (damals wesentlich jüngeren) Beschwerdeführers noch erschliesst sich aus ihr, wann und in welchem Zusammenhang sie entstanden sein soll. Bezeichnenderweise

D-2948/2020 Seite 18 hat es der Rechtsvertreter trotz Inaussichtstellung weiterer Beweismittel in der Beschwerde (vgl. a.a.O. S. 19 f. Ziff. 4.3.2 Bst. a und S. 30 Ziff. 7.1) bis heute unterlassen, solche nachzureichen, wiewohl er hierzu genügend Zeit gehabt hätte. Aus diesem Grund ist auch der Antrag in der Beschwerde abzuweisen, es sei dem Beschwerdeführer eine angemessene Frist (mindestens 30 Tage) einzuräumen, um Beweismittel zu seiner LTTE-Tätigkeit als LTTE-Kämpfer von 1991 bis 1999 und 2006 bis 2009 beizubringen (vgl. a.a.O. S. 20 Ziff. 4.3.2 Bst. a).

### **E. 6.2.3**

Nach dem Gesagten ist übereinstimmend mit der Vorinstanz der Schluss zu ziehen, dass der Beschwerdeführer bezogen auf den Zeitpunkt seiner Ausreise aus Sri Lanka keine asylrelevante Verfolgung glaubhaft zu machen vermochte. Bei dieser Sachlage entfällt auch eine – in der Beschwerde geforderte – Prüfung sogenannter zwingender Gründe (vgl. a.a.O. S. 31 Ziff. 8), setzt diese doch unter anderem voraus, dass die betroffene Person die Flüchtlingseigenschaft im Zeitpunkt der Ausreise aus der Heimat erfüllt.

### **E. 6.3.1**

Zu prüfen bleibt, ob dem Beschwerdeführer trotz fehlender Vorverfolgung bei einer Rückkehr in sein Heimatland ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG drohen würden. Der Beschwerdeführer führt diesbezüglich in der Beschwerde aus, er erfülle zufolge seines früheren langjährigen Engagements als Kämpfer zugunsten der LTTE, der Nichtmeldung zur Rehabilitation nach Kriegsende, der zahlreichen Kriegsnarben, der früheren Mitgliedschaft seines Bruders in der LTTE und dessen Heldentods, seines längeren Aufenthalts in der Schweiz und seiner exilpolitischen Aktivitäten zahlreiche Risikofaktoren (vgl. a.a.O. S. 10 ff. Ziff. 4.1, S. 18 ff. Ziff. 4.3 und S. 30 Ziff. 8).

### **E. 6.3.2**

Das Bundesverwaltungsgericht hält im Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 fest, bestimmte Risikofaktoren (Eintrag in die "Stop-List", Verbindung zu den LTTE und exilpolitische Aktivitäten) seien als stark risikobegründend zu qualifizieren, da sie unter den im Entscheid dargelegten Umständen bereits für sich alleine genommen zur Bejahung einer begründeten Furcht führen könnten. Demgegenüber würden das Fehlen ordentlicher Identitätsdokumente, eine zwangsweise respektive durch die Internationale Organisation für Migration (IOM) begleitete Rückführung sowie gut sichtbare Narben schwach risikobegründende Faktoren darstellen. Dies bedeute, dass sie in der Regel für sich alleine genommen keine relevante Furcht vor ernsthaften Nachteilen zu begründen vermöchten. Jegliche

D-2948/2020 Seite 19 glaubhaft gemachten Risikofaktoren seien in einer Gesamtschau und in ihrer Wechselwirkung sowie unter Berücksichtigung der konkreten Umstände in einer Einzelfallprüfung daraufhin abzuwägen, ob mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung bejaht werden müsse (vgl. vorgenanntes Referenzurteil E. 8.5.5). Dass sich darüber hinaus aufgrund der vom Rechtsvertreter in der Beschwerde sowie in der Eingabe vom 27. Juli 2020 (vgl. Sachverhalt Bst. C und G) erwähnten und dokumentierten Ereignisse, welche seit der Ausreise des Beschwerdeführers eingetreten sind, in Sri Lanka das Risiko für tamilische Rückkehrer, im Falle der Rückkehr Menschenrechtsverletzungen zu erleiden, generell verschärft hätte, lässt sich entgegen den in den Eingaben prognostizierten Gefährdungsszenarien nicht feststellen. Die darin dokumentierte Entwicklung verdeutlicht vielmehr, dass die im Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 erwähnten Risikofaktoren, die zu einer asylrechtlich relevanten Gefährdung von nach Sri Lanka zurückkehrenden tamilischen Personen führen können, nach wie vor aktuell und dementsprechend weiterhin zu prüfen sind.

### **E. 6.3.3**

Soweit in der Beschwerde behauptet wird, der Beschwerdeführer habe sich früher langjährig als Kämpfer zugunsten der LTTE engagiert, nach Kriegsende der Rehabilitation entzogen, und sei deswegen vor und nach seiner Ausreise behördlich gesucht worden (vgl. a.a.O. S. 29 f. Ziff. 6.1), haben sich die entsprechenden Ausführungen als unglaubhaft

erwie- sen (vgl. E. 6.2.1–6.2.3 vorstehend). Somit ist aufgrund der Aktenlage da- von auszugehen, dass er keiner Straftat angeklagt oder wegen einer sol- chen verurteilt worden wäre. Demnach verfügt er auch nicht über einen Strafregistereintrag. Die Darstellung in der Beschwerde, er habe einen Bru- der gehabt, der bei den LTTE gewesen und im September 2007 (vgl. Akten SEM A12/21 S. 18 F114) oder am 13. Oktober 2007 (vgl. Eingabe vom

#### **E. 6.4.1**

Subjektive Nachfluchtgründe liegen vor, wenn eine asylsuchende Per- son erst durch ihre Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hat. Personen mit subjektiven Nachfluchtgrün- den erhalten gemäss Art. 54 AsylG kein Asyl, werden jedoch als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1 und 2009/29 E. 5.1).

#### **E. 6.4.2**

Die exilpolitischen Tätigkeiten des Beschwerdeführers in der Schweiz werden erstmals in der Beschwerde geltend gemacht. So habe er regelmässig an den Heldengedenktagen der LTTE am 27. November und an den Demonstrationen der LTTE im Frühjahr und Herbst in P. \_\_\_\_\_ (...) teilgenommen. Über die näheren Umstände der Teilnahmen wie auch seine konkreten Tätigkeiten anlässlich dieser Veranstaltungen äusserte er sich indes nicht und reichte trotz entsprechender Absichtserklärungen auch keine Beweismittel zu den Akten (vgl. a.a.O. S. 21 Ziff. 4.3.2 Bst. c). Bei dieser Sachlage ist – Glaubhaftigkeit der entsprechenden Vorbringen vo- rausgesetzt – von einem niedrigschwelligen exilpolitischen Engagement des Beschwerdeführers auszugehen, welches nicht geeignet ist, auf ihm drohende ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG im Falle der Rück- kehr nach Sri Lanka schliessen zu lassen.

#### **E. 6.5**

Die im Beschwerdeverfahren eingereichten Beweismittel, sofern sie überhaupt rechtserheblich sind, vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Dabei handelt es sich grossmehrheitlich um Dokumente, wel- che die allgemeine Lage und die politische Situation in Sri Lanka beschrei- ben. Der Beschwerdeführer kann daraus keine individuelle Verfolgung ab- leiten.

#### **E. 6.6**

Zusammenfassend hat der Beschwerdeführer nichts vorgebracht, was geeignet wäre, seine Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Die Vorinstanz hat sein Asylgesuch beziehungs- weise sein Gesuch um Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu Recht abgelehnt.

D-2948/2020 Seite 21

#### **E. 7.1**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

#### **E. 7.2**

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer sol- chen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

### **E. 8.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

### **E. 8.2**

Nach Art. 83 Abs. 3 AIG ist der Vollzug nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen.

#### **E. 8.2.1**

Da der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt, ist – wie von der Vorinstanz zutreffend festgehalten – das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 5 AsylG nicht anwendbar. Die Zulässigkeit des Vollzugs beurteilt sich vielmehr nach den allgemeinen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 BV; Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]; Art. 3 EMRK).

#### **E. 8.2.2**

Sodann ergeben sich – übereinstimmend mit der Vorinstanz und entgegen der auf Beschwerdeebene vertretenen Ansicht – weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit

D-2948/2020 Seite 22 beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127, m.w.H.). Der EGMR hat sich wiederholt mit der Gefährdungssituation von Tamilen auseinandergesetzt, die aus einem europäischen Land nach Sri Lanka zurückkehren müssen (vgl. EGMR, R.J. gegen Frankreich, Urteil vom 19. September 2013, Beschwerde Nr. 10466/11; T.N. gegen Dänemark, Urteil vom 20. Januar 2011, Beschwerde Nr. 20594/08; P.K. gegen Dänemark, Urteil vom 20. Januar 2011, Beschwerde Nr. 54705/08; N.A. gegen Grossbritannien, Urteil vom 17. Juli 2008, Beschwerde Nr. 25904/07). Dabei unterstreicht der Gerichtshof, dass nicht in genereller Weise davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilen drohe eine unmenschliche Behandlung. Vielmehr müssten im Rahmen der Beurteilung, ob Betroffene ernsthafte Gründe für die Befürchtung hätten, die Behörden hätten an ihrer Festnahme und weitergehenden Befragung ein Interesse, verschiedene Aspekte beziehungsweise persönliche Risikofaktoren in Betracht gezogen werden (vgl. EGMR, T.N. gegen Dänemark, a.a.O., § 94). Die persönlichen Risikofaktoren des Beschwerdeführers sprechen

nach dem oben Gesagten nicht für die Gefahr von über einen Backgroundcheck hinausgehenden Massnahmen. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka lässt den Wegweisungsvollzug nicht als unzulässig erscheinen (vgl. dazu BVGE 2011/24 E. 10.4 und das weiterhin einschlägige Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 12.2). An dieser Einschätzung ist auch unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen in Sri Lanka festzuhalten.

### **E. 8.3**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

D-2948/2020 Seite 23

#### **E. 8.3.1**

Der bewaffnete Konflikt zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE ist im Mai 2009 zu Ende gegangen. Aktuell herrscht in Sri Lanka weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Der Wegweisungsvollzug in die Nordprovinz Sri Lankas ist zumutbar, wenn das Vorliegen der individuellen Zumutbarkeitskriterien (insbesondere Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation) bejaht werden kann (vgl. Urteil E-1866/2015 E. 13.2). An dieser Einschätzung ist auch angesichts der aktuellen Entwicklungen in Sri Lanka festzuhalten. Zwar stellt sich die wirtschaftliche Situation in Sri Lanka zurzeit sehr schwierig dar. Allerdings können wirtschaftliche Schwierigkeiten, von welchen die vor Ort ansässige Bevölkerung generell betroffen ist, für sich allein keine konkrete Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG darstellen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 24 E. 10.1 S. 215).

#### **E. 8.3.2**

In individueller Hinsicht macht der Beschwerdeführer psychische Probleme geltend, die der Zumutbarkeit des Vollzugs entgegenstehen würden. Auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs aus medizinischen Gründen ist nach Lehre und konstanter Praxis dann zu schliessen, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustands der betroffenen Person führen würde (vgl. etwa BVGE 2011/50 E. 8.3 und 2009/2 E. 9.3.1 je m.w.H.). Demgegenüber liegt eine Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs noch nicht vor, wenn eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung im Heimatland möglich ist (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3 und BVGE 2009/2 E. 9.3.2).

#### **E. 8.3.3**

Der Beschwerdeführer macht in seiner Eingabe vom 6. Juli 2020 sowie in seiner Replik vom 19. November 2020 geltend, aus dem von den Psychologinnen Q.\_\_\_\_\_, R.\_\_\_\_\_, sowie dem Arzt Dr. med. S.\_\_\_\_\_ verfassten ärztlichen Bericht der UPD E.\_\_\_\_\_ vom 26. Juni 2020 (Ambulante Abklärung vom 20. Mai bis 24. Juni 2020) ergebe sich, dass er an einer Anpassungsstörung mit längerer depressiver Reaktion sowie an einer

posttraumatischen Belastungsstörung leide. Es werde festgehalten, dass er sich über Ein- und Durchschlafstörungen, Gereiztheit und Traurigkeit beschwere, von Gedankenkreisen und Ängsten um die Familie und die Zukunft gequält werde und starke, belastungsabhängige Kopfschmerzen habe. Diese Symptome seien, wie ebenfalls im ärztlichen Be-

D-2948/2020 Seite 24 richt festgehalten, auf seine traumatischen Erlebnisse in Sri Lanka zurückzuführen. Er sei über 12 Jahre als LTTE-Kämpfer bei einer Sondereinheit tätig gewesen und zeige bezüglich dieser Ereignisse ein Vermeidungsverhalten. Sein zehn Jahre jüngerer Bruder sei bei Kämpfen für die LTTE am

#### **E. 8.3.4**

Diesbezüglich ist aus Sicht des Gerichts festzustellen, dass den Akten nicht schlüssig zu entnehmen ist, dass sich der Beschwerdeführer seit dem ärztlichen Bericht vom 26. Juni 2020, in welchem lediglich der Verdacht einer psychosomatischen Belastungsstörung geäußert wurde, in psychologische Behandlung begeben hat beziehungsweise eine solche aktuell noch andauert. Ebensovienig hat er bis heute einen aktuellen ärztlichen Bericht zu den Akten gereicht, wiewohl er hierzu hinreichend Gelegenheit gehabt hätte. Zusätzlich bleibt festzustellen, dass sich die Asylvorbringen des Beschwerdeführers als solche (langjährige Tätigkeit des Beschwerdeführers als Kämpfer für die LTTE, Umgehung eines Rehabilitationsprogramms nach Kriegsende und behördliche Suche deswegen aufgrund der Denunziation durch seinen ehemaligen Geschäftspartner) als unglaublich erwiesen haben, weshalb sein Gemütszustand nicht unmittelbar auf diese zurückgeführt werden kann. Somit ist davon auszugehen, dass die psychischen Probleme des Beschwerdeführers, die hauptsächlich in der Trauer um seinen verstorbenen Sohn und in der Sorge um die Gesundheit beziehungsweise das Wohlergehen seiner Familienangehörigen in Sri Lanka zu gründen scheinen, nicht derart sind, dass von einer medizinischen Notlage im Sinne der vorstehend dargelegten Rechtsprechung auszugehen ist. Ausserdem sind in Sri Lanka bei psychischen Erkrankungen sowohl stationäre als auch ambulante Behandlungsmöglichkeiten verfügbar (vgl. Urteil BVGer E-7137/2018 vom 23. Januar 2019 E. 12.3 m.w.H.). Es liegen demnach keine medizinischen Wegweisungsvollzugs-

D-2948/2020 Seite 25 hindernisse vor. Schliesslich steht es dem Beschwerdeführer offen, medizinische Rückkehrhilfe in Anspruch zu nehmen (vgl. Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG i.V.m. Art. 75 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 [AsylV 2, SR 142.312]).

#### **E. 8.3.5**

Auch sonst liegen keine Gründe vor, die gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sprechen. So hat der Beschwerdeführer vor seiner Ausreise aus Sri Lanka lange in C.\_\_\_\_\_ in der Nordprovinz gelebt, wohin der Vollzug der Wegweisung grundsätzlich als zumutbar zu erachten ist. Ausserdem hat er sieben Jahre lang die Schule besucht, und hat vor seiner Ausreise aus Sri Lanka eine berufliche Tätigkeit ausgeübt (vgl. Akten SEM A4/13 S. 4 Ziff. 1.17.04 und S. 8 Ziff. 7.01). Im Weiteren verfügt er auch über ein familiäres Umfeld, leben doch in Sri Lanka seine Ehefrau mit drei Kindern, seine Eltern sowie vier Geschwister (vgl. Akten SEM A4/13 S. 6 Ziff. 3.01 und A12/21 S. 2 f. F6 ff.). Es ist somit nicht davon auszugehen, dass er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka in eine existenzielle Notlage geraten wird. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich demnach nicht als unzumutbar.

#### **E. 8.4**

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung seines Heimatlandes die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

#### **E. 8.5**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Die Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG). 9. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit auf diese einzutreten ist. 10. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihm jedoch mit

D-2948/2020 Seite 26 Verfügung vom 26. Oktober 2020 die unentgeltliche Prozessführung gewährt wurde und sich an den Voraussetzungen dazu nichts geändert hat, sind ihm keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

(Dispositiv nächste Seite)

D-2948/2020 Seite 27

#### **E. 9**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit auf diese einzutreten ist.

#### **E. 10**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihm jedoch mit Verfügung vom 26. Oktober 2020 die unentgeltliche Prozessführung gewährt wurde und sich an den Voraussetzungen dazu nichts geändert hat, sind ihm keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. (Dispositiv nächste Seite)

#### **E. 13**

Oktober 2007 getötet worden. Weiter habe er im Jahr 2013 seinen Sohn verloren, der an den Folgen früher erlittener Verletzungen anlässlich eines Artillerieangriffs verstorben sei. Nun habe er seine Familie seit über fünf Jahren nicht mehr gesehen und habe Angst, dass diese wegen seiner Flucht Verfolgung und Bedrohungen durch die sri-lankischen Sicherheitsbehörden erleiden müsse. Diese traumatischen Erlebnisse liessen nicht erstaunen, dass er heute unter enormer psychischer Belastung leide und eine Weiterführung einer psychischen Behandlung in der Schweiz dringend notwendig sei. Auch im ärztlichen Bericht vom 26. Juni 2020 sei eine psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung als erforderlich erachtet und der Beschwerdeführer deshalb direkt dem (...) in T.\_\_\_\_\_ zugewiesen worden.